

29. Januar 2021

## Corona-Pandemie und Betreuung: Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld

Bereits seit März 2020 gibt es einen Anspruch von Eltern auf Zahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung wegen Corona geschlossen wird. Voraussetzung ist dabei unter anderem, dass das Kind noch nicht 12 Jahre alt oder behindert oder auf Hilfe angewiesen ist.

Nun hat die Regierung in einem anderen Gesetz auf den ersten Blick fast noch einmal das Gleiche geregelt: Rückwirkend zum 5. Januar 2021 wird der Anspruch auf Kinderkrankengeld befristet von zehn Tagen auf zwanzig Tage pro Kind und Elternteil verlängert und zudem auf den Fall der Betreuung gesunder Kinder ausgedehnt. Anders als im Infektionsschutzgesetz soll eine Zahlung auch schon dann erfolgen, wenn die Betreuung in der Schule oder der Kindertageseinrichtung nur **eingeschränkt** wird oder eine **behördliche Empfehlung** vorliegt, die Einrichtung nicht zu besuchen. Auch kann im Einzelfall die Höhe der Zahlungen steigen.

Die Änderung des Kinderkrankengeldes betrifft **nur die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen**. Für sie gelten jetzt im Prinzip gleich zwei Regelungen, wobei der Anspruch aus dem Infektionsschutzgesetz ruht, wenn sie Kinderkrankengeld beziehen.

Wer *privat* krankenversichert ist, hat einen Anspruch allein aus dem

Infektionsschutzgesetz. Damit besteht bei einer bloßen *Einschränkung* der Tätigkeit der Schule oder Kindertageseinrichtung für Privatversicherte für sie überhaupt kein Ausgleichsanspruch, ebenso wenig bei behördlichen Empfehlungen, der Einrichtung fernzubleiben. Sofern Privatversicherte deswegen echte finanzielle Probleme bekommen sollten, haben sie allerdings oft Ansprüche aus diversen Sozialgesetzen (dazu weiter unten).

In **Nordrhein-Westfalen** wurde auf Ebene des Bundeslandes ein Anspruch für privat Versicherte und auch hauptberuflich Selbstständige für den Fall der Einschränkung der Kinderbetreuung oder entsprechenden Empfehlungen beschlossen. Ob andere Bundesländer nachziehen, steht nicht fest.

### Warum zwei Gesetze für ein einziges Problem?

Warum der Gesetzgeber hier „doppelt gemoppelt“ vorgeht, dafür fehlt es bislang an einer ausführlichen Begründung. Einer der Gründe könnte sein, dass hier aus sozialpolitischen Gründen ausschließlich niedrig und mittel verdienenden Versicherten geholfen werden soll. Denn Zahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz erreichen 67 Prozent des Einkommens und maximal 2.016 Euro im Monat, das Krankengeld dagegen bei Personen im Arbeitsverhältnis oder Freie in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 90 Prozent (in manchen Konstellationen sogar 100 Prozent) des *Nettolohns* und kann damit durchaus auch über 3.000 Euro im Monat betragen.

Wer – wie die meisten Freien – wirklich selbstständig tätig ist, erhält beim

29. Januar 2021

Kinderkrankengeld 70 Prozent des *Arbeitseinkommens*. Wer also besonders viel als selbstständige Person verdient, kann durch die Neuregelung ebenfalls deutlich mehr Geld erhalten. Ob es für alle selbstständigen Freien mehr an Leistungen sein werden, bleibt freilich die Frage. Nach dem Infektionsschutzgesetz werden zwar nur 67 Prozent und maximal 2.016 Euro an Einkommensausfall übernommen, allerdings dafür auch weiterlaufende Betriebskosten (und ähnlich beim Kinderkrankengeld, wo Beitragsfreiheit besteht, auch noch die Kosten der Sozialversicherung). Wer ein Arbeitseinkommen unter monatlich rund 2.900 Euro und zugleich besonders hohe Betriebskosten zu verzeichnen hat, mag im Einzelfall mit Ansprüchen aus dem Infektionsschutzgesetz bessergestellt sein. Ob dagegen auch die Bezieher von Kinderkrankengeld versuchen können, Betriebskosten über die Hilfeprogramme der Bundesregierung erstattet zu bekommen (konkrete Betriebskosten oder „Neustarthilfe“), ist noch nicht geklärt. Nach § 49 Sozialgesetzbuch V ruht der Anspruch auf Krankengeld, wenn jemand Arbeitseinkommen erhält, und nach den Regelungen bei der Künstlersozialversicherung gelten auch die Corona-Hilfen als Arbeitseinkommen. Was eigentlich heißen würde: wer die Corona-Hilfen beansprucht, muss mit einem Antrag auf Kinderkrankengeld unter Umständen vorsichtig sein und abwarten, ob diese Frage in der nächsten Zeit durch Klarstellungen der Bundesregierungen geklärt wird. Zugunsten der Bezieher von Kinderkrankengeld könnte natürlich argumentiert werden, dass auch bei der Corona-Grundsicherung die Hilfen der Bundesregierung wegen ihrer „Zweckbestimmung als Betriebskostenhilfe“ nicht angerechnet werden. Nur ist

das eine andere Rechtsmaterie, weswegen diese Frage an dieser Stelle derzeit nicht beantwortet werden kann.

## **Achtung: Auf den Zufluss kommt es an**

Wichtig: Für den Anspruch auf Kinderkrankengeld kommt es auch darauf an, ob es im Antragszeitraum noch Einnahmen gab. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt des Zuflusses an. Wer also im Januar 2021 noch Zahlungen für Arbeiten im Jahr 2020 erhält, wird eine Anrechnung in Kauf nehmen müssen.

## **Anspruch für Freie bei der Künstlersozialkasse**

Anspruch auf Kinderkrankengeld haben in jedem Fall Freie, die in der Künstlersozialversicherung gesetzlich krankenversichert sind. Bei ihnen richtet sich das Kinderkrankengeld nach dem Arbeitseinkommen, *das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn des Bezugs von Kinderkrankengeld zugrunde gelegen hat*. Es werden 70 Prozent dieses Arbeitseinkommens, umgerechnet auf den Kalendertag, ausgezahlt, maximal allerdings 112,88 Euro pro Tag.

Es kommt freilich immer wieder einmal zu Problemen bei den Krankenkassen. Manche verweigern die Auszahlung von Kinderkrankengeld mit dem Argument, man könne ja dennoch im Home-Office arbeiten, andere versuchen, die Karenzzeit beim „Erwachsenen-Krankengeld“ (regelmäßig sechs Wochen, bei vorgezogener Versicherung zwei Wochen) auch auf das Kinderkrankengeld anzuwenden. Dabei wird übersehen, dass Mitglieder der Künstlersozialversicherung Pflichtversicherte der gesetzlichen

29. Januar 2021

Krankenkasse sind und daher eine Verkürzung des Anspruchs durch die Krankenkasse auf Grund Satzung oder anderer Grundlage nicht zulässig erscheint.

Dem DJV ist es in der Vergangenheit gelungen, in solchen Fällen die Interessen seiner betroffenen Mitglieder in einem Anhörungs- oder Widerspruchsverfahren bei den jeweiligen Krankenkassen durchzusetzen.

## **Freie, die nur freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind**

Wer als selbstständige Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (also mit der Krankenversicherung nicht in der Künstlersozialkasse versichert ist), hat einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nur dann, wenn der Krankengeldanspruch explizit gewählt wurde („Wahlerklärung“). Wer nur einen *Wahl*tarif abgeschlossen hatte, muss prüfen, ob im Wahltarif auch das Kinderkrankengeld eingeschlossen ist. Bei freiwilligen Mitgliedern kann sich das bereits dargestellte Problem der Karenzzeit dadurch verschärfen, dass in der Satzung der Krankenkasse diesbezüglich ein expliziter Ausschluss formuliert ist. Inwieweit das angesichts der Corona-Krise klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers, hier Leistungen ohne Karenzzeit zu ermöglichen, noch haltbar ist, wäre eine weitere Frage, weswegen auch freiwillig gesetzlich Versicherte Rechtshilfe beim DJV suchen sollten, falls das Kinderkrankengeld verkürzt ausgezahlt wird.

## **Freie, die bei einer beschäftigenden Stelle (z.B. Rundfunkanstalt) mit**

## **Sozialversicherungsabzügen arbeiten**

Bei einigen beschäftigenden Stellen wie beispielsweise Rundfunkanstalten werden Freie sozialversichert, ganz wie bei Personen mit Arbeitsverträgen. Grundsätzlich haben sie damit Anspruch auf Kinderkrankengeld. Aber Achtung: Manche Rundfunkanstalten sehen in diesen Freien „unständige Beschäftigte“ und versichern sie nur zum *ermäßigten Beitragssatz*. Folge: diese Freien haben weder Anspruch auf Krankengeld noch Kinderkrankengeld. Wer hier also (Kinder-)Krankengeld haben möchte, muss vor der Erkrankung bzw. der Kinderbetreuung eine „Wahlerklärung“ abgegeben haben. Freie im Rundfunk sollten daher spätestens jetzt prüfen, mit welchem Beitragssatz sie an ihrer Rundfunkanstalt tätig sind. Das DJV-Referat Freie berät Mitglieder, die – verständlicherweise – die gesamte Problematik persönlich erläutert bekommen möchten.

## **Die Berechnung des Kinderkrankengeldes bei den sozialversicherungspflichtigen Freien**

Bei sozialversicherungspflichtigen Freien mit unregelmäßigem Einkommen (also ohne „Garantiehonorar“/fester Pauschale) wird das Kinderkrankengeld nicht nach dem vor der Erkrankung erzielten Gehalt oder Honorar berechnet, sondern nach dem, welches während der Krankheit ausgefallen ist.

Für Angestellte und für Freie, die in Schichten arbeiten oder sonst für die Zeit der Erkrankung schon verbindliche Aufträge hatten, kann der Arbeit- oder der Auftraggeber der Krankenkasse in der Regel unproblematisch bescheinigen, wie hoch das Gehalt oder Honorar gewesen wäre.

## TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

Wer jedoch keinen festen Einsatz nachweisen kann, bekommt bei dieser Berechnung manchmal Probleme. Mit Ablehnungen oder zumindest aufwändiger Korrespondenz muss gerechnet werden.

An mindestens einer Rundfunkanstalt gab es bereits den Fall, dass die Redaktionsleitung die Bestätigung nicht erteilen wollte. Begründung: Es könne nicht gesagt werden, ob und vor allem mit welchem Honorar die Mitarbeiterin eingesetzt worden wäre, das wäre von der Aktualität und den entsprechenden Themenangeboten der Mitarbeiterin abhängig gewesen. Da die freie Mitarbeiterin aber gar kein Thema angeboten hatte (sie kümmerte sich um das Kind), konnte die Redaktionsleitung gar nicht bestätigen, wie hoch ihr Ausfall am Ende war.

Doch für diese Problematik gibt es eine Lösung: In den Ausfüllhinweisen zur Entgeltbescheinigung ist unter Punkt 3.1 geregelt, dass "bei schwankendem Monatsentgelt (z. B. Stück- oder Akkordlohn) der Durchschnittsbetrag der Arbeitsentgelte der letzten drei Kalendermonate vor der Freistellung" Berechnungsgrundlage sein soll.

Die Rundfunkanstalt muss also zunächst die Honorare der letzten drei Monate berechnen und diesen Betrag wieder durch die Zahl der Tage teilen, in denen der/die Freie für den Sender als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/r tätig war. Der sich hieraus ergebende durchschnittliche Tagesverdienst ist dann mit der Zahl der Tage zu multiplizieren, während derer eine Krankheitsbetreuung des Kindes erfolgt ist.

Diese Auffassung ist keinesfalls "konstru-

iert", sondern hat eine klare Grundlage. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV Spitzenverband) hat diese Dreimonats-Berechnung in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgelegt und will sie - nachdem der DJV die Probleme der Freien angesprochen hatte - auch auf freie Mitarbeiter an Rundfunkanstalten anwenden.

Klar ist allerdings, dass bei solchen Freien, die eine bestimmte (Höchst-)Zahl von Tagen („Prognose-Tage“) an der Rundfunkanstalt arbeiten dürfen, diese monatliche Höchstzahl auch wirklich nicht erreicht wurde.

### Beispiel 1:

Freier Mitarbeiter A betreut sein krankes Kind, das zehn Jahre alt ist. Er hat normalerweise eine „Prognose“ von acht Tagen, darf also im Monat nur acht Tage arbeiten. Wenn er wegen der Krankheitsbetreuung im ganzen Monat z.B. nur noch auf zwei Tage Tätigkeit für die Anstalt kommt, kann er sechs Tage Kinderkrankengeld geltend machen.

### Beispiel 2:

Freie Mitarbeiterin B betreut ihr krankes Kind, das sechs Jahre alt ist. Sie hat normalerweise eine „Prognose“ von zehn Tagen, darf also im Monat nur zehn Tage für die Rundfunkanstalt arbeiten. Wenn sie das Kind vom 1.-15. des Monats betreut, dann aber, nachdem das Kind gesund ist, in der zweiten Monatshälfte tatsächlich noch zehn Einsätze erhält, kann sie kein Kinderkrankengeld geltend machen.

Mitglieder, die trotz dieser Regelung Probleme mit der Rundfunkanstalt haben, sollten sich an den DJV wenden, um den

## TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

Anspruch durchzusetzen. Wichtig ist dabei, dass innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Krankenkasse eingelegt werden muss.

### Wie viel Tage gibt es ganz genau?

Elternteile, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können im Jahr 2021 je gesetzlich krankenversichertem Kind 20 statt 10 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 45 Arbeitstage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Arbeitstage pro Kind. Bei mehreren Kindern haben Alleinerziehende insgesamt einen Anspruch auf maximal 90 Arbeitstage.

### Wer gilt als alleinerziehend und kann 40 Tage pro Kind in Anspruch nehmen?

Als alleinerziehend ist grundsätzlich ein Elternteil anzusehen, der das alleinige Personensorgerecht für das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind hat. Als alleinerziehend gilt auch, wer als erziehender Elternteil faktisch alleinstehend ist. Die Krankenkasse prüft, ob eine Erklärung des Elternteils ausreichend ist oder weitere Nachweise einzureichen sind.

### Was bedeutet der Freistellungsanspruch?

Grundsätzlich gilt nach § 45 Absatz 3 SGB V, dass die versicherte Person für die Tage mit Kinderkrankengeld einen Anspruch auf Freistellung

gegenüber der arbeitgebenden Stelle hat. Auch wenn Freie auf den ersten Blick keine Arbeitgeber/in haben, sondern nur auftraggebende Stellen, so ist die entsprechende Anwendung und Freistellung auch von Freien einzufordern. Bei Problemen sollten sich Freie an den Betriebs- oder Personalrat sowie den DJV wenden.

### Keine Zahlung: Ein Elternteil gesetzlich versichert, das andere Elternteil privat versichert

Sind ein Elternteil und das Kind gesetzlich versichert, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Elternteil. Ist das Kind mit dem anderen Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Natürlich kommt unter Umständen ein Anspruch aus dem Infektionsschutzgesetz in Betracht, bei echten finanziellen Problemen auch Hilfe aus anderen Sozialgesetzen.

### Muss das Kinderkrankengeld zuerst beantragt werden?

Wie oben bereits dargestellt, kann es in besonderen Konstellationen durchaus so sein, dass Zahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz höher ausfallen als aus dem Kinderkrankengeld. Gleichzeitig ruht der Anspruch aus dem Infektionsschutzgesetz allerdings beim Bezug von Kinderkrankengeld. Hier wird für das Ruhen aber nur auf den „Bezug“ abgestellt, so dass bislang keine Klarheit besteht, was passiert, wenn trotz Berechtigung kein Antrag auf Kinderkrankengeld gestellt wird, sondern direkt ein Antrag auf eine Leistung aus dem Infektionsschutzgesetz gestellt wird.

Es mag sein, dass diese Frage



# TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

demnächst durch Klarstellungen oder Verwaltungspraxis geklärt wird. In dieser Frage gilt es sich im Zweifelsfalle mit dem DJV rechtlich zu beraten.

## Konkurrierende Ansprüche gegenüber der auftraggebenden Stelle

Grundsätzlich sollten Freie natürlich prüfen, ob ihnen aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen an der Rundfunkanstalt oder aus ihrem Vertrag über freie Mitarbeit ein Anspruch auf Zahlungen im Falle der Betreuung von Kindern zusteht. Eine Frage könnte auch sein, ob Freien, die regelmäßig Dienste für Auftraggeber (z.B. Schichten in Redaktionen) übernehmen, selbst ohne klare vertragliche Vereinbarung aus § 616 BGB die Fortzahlung des Honorars für eine gewisse Zeit verlangen können. Die Zahl der hierfür von der dienstgebenden Stelle zu zahlenden Tage darf nach dem Gesetz nur „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ betragen. Ob diese Zahl bei zehn Tagen oder sogar bei sechs Wochen liegt, ist in juristischen Kreisen umstritten. Sollte eine solche Zahlung erfolgen, ruht der Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Zeitraum.

Die meisten Freien werden allerdings auf eine Auseinandersetzung über dieses Thema verzichten wollen und den Antrag daher direkt nur bei der Krankenkasse stellen. Privatversicherte wiederum werden in erster Linie versuchen, Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Stelle einzufordern.

## Weitere Anspruchsgrundlagen bei Problemen

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass alle diejenigen Personen, die auf Grund

besonderer Konstellation keinen Anspruch auf Zahlungen bei Kinderbetreuung haben, bei finanziellen Problemen immer noch auf anderer Grundlage Ansprüche haben können.

Von der Bundesregierung gibt es verschiedene neue und bisherige Sozialmaßnahmen, etwa die neue Corona-Grundsicherung. Über die vielen Programme informiert ein **ausführliches „DJV-Tipps für Freie: Freie und Corona“**, abrufbar unter [djv.de/corona](https://www.djv.de/corona). Das Referat Freie in der Bundesgeschäftsstelle und die vielen juristischen Experten in den DJV-Landesverbänden beraten zudem seit Beginn der Corona-Krise auch persönlich, wenn Mitglieder durch den gesamten Anspruchsdschungel verständlicherweise nicht mehr durchblicken.

Der DJV informiert außerdem regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter [journalistenwebinar.de](https://www.djv.de/webinar).

## Infos von der Bundesregierung

Das zuständige Ministerium hat Fragen und Antworten zum Thema auf seiner Seite aufgelistet:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemittelungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld/fags-kinderkrankengeld.html>

**Redaktion:** Michael Hirschler  
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)  
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn  
E-Mail: [hir@djv.de](mailto:hir@djv.de)  
Tel.: 0228/20172–18  
Homepage: [www.djv.de/freie](https://www.djv.de/freie)

**Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch den**

## TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

DJV bzw. bei Nichtmitgliedern durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes durch zur juristischen Beratung berechnigte Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Allein maßgeblich sind die ausführlichen Informationen, die auf den Internetseiten der zuständigen Bundesministerien (insbesondere Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium) zu finden sind sowie die im Rahmen der Antragstellung bei den jeweiligen Mittelgebern für Hilfen angegebenen Informationen, Belehrungen und sonstigen Erklärungen.